
Verordnung
über die
Energie- und Wasserversorgung

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Artikel 34 Ziff. 2 d) der Gemeindeordnung der Stadt Opfikon, die nachfolgende Verordnung über die Energie- und Wasserversorgung. Wo für die Bezeichnung von natürlichen oder juristischen Personen entweder nur die weibliche oder nur die männliche Form verwendet wird, ist die jeweils andere Form miteingeschlossen.

I. Allgemeines

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a) Die Energie- und Wasserversorgung der Stadt Opfikon.
Vorerst sind nur die Versorgung mit elektrischer Energie (Elektrizitätsversorgung) und die Wasserversorgung Gegenstand dieser Verordnung.
- b) Die Übertragung dieser Aufgaben auf Dritte.

Art. 2

Aufgabenübertragung
Heimfall

¹ Die Stadt Opfikon überträgt die Strom- und Wasserversorgung ihres Gebiets nach den Bestimmungen dieser Verordnung auf eine Organisation ausserhalb der Verwaltung, im Folgenden Versorgungsträgerin genannt.

² Ist die Versorgungsträgerin nicht mehr willens oder nicht mehr fähig, die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen, insbesondere durch Konkurs oder Verzicht, fallen die zu diesem Zeitpunkt bestehenden zur Versorgung notwendigen Betriebsteile an die Stadt zurück.

II. Leistungsauftrag

Art. 3

Versorgungsauftrag

¹ Die Versorgungsträgerin versorgt die Kunden ausreichend, umweltgerecht, wirtschaftlich und sicher mit Trink- und Brauchwasser sowie Energie, in einwandfreier Qualität. Vorbehalten bleiben Einschränkungen auf Grund nicht vorhersehbarer ausserordentlicher Ereignisse wie Versorgungsstörungen oder -knappheit, Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten sowie höherer Gewalt.

² Die Versorgungsträgerin gewährleistet die netzgebundene Löschwasserversorgung.

³ Sie stellt die Trinkwasserversorgung in Notlagen sicher.

⁴ Sie erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts und dieser Verordnung sowie nach anerkannten Grundsätzen des betreffenden Fachs.

Art. 4

Versorgungsgebiet

¹ Im Gebiet der Stadt Opfikon ist die Versorgungsträgerin zur Versorgung verpflichtet.

² Die Wahrnehmung von Versorgungsaufgaben ausserhalb der Stadt Opfikon darf die Versorgung im Gemeindegebiet nicht beeinträchtigen oder verteuern.

Art. 5

Erschliessung

Die Versorgungsträgerin ist verpflichtet, die im Gebiet der Stadt Opfikon gelegenen Liegenschaften nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts und gemäss Vertrag mit der Stadt Opfikon zu erschliessen (Artikel 25).

Art. 6

Versorgungsanlagen

¹ Die Versorgungsträgerin plant, baut, betreibt und unterhält die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Anlagen.

² Die Gebäudeeigentümer sorgen auf eigene Kosten für die Erstellung und den Unterhalt ihrer privaten Anlagen (Hausinstallationen) nach den gesetzlichen Vorschriften.

Art. 7

Besondere Leistungen für die Stadt Opfikon

Die Versorgungsträgerin erbringt für die Stadt Opfikon gegen Entgelt besondere Leistungen gemäss Vertrag (Artikel 25).

Art. 8

Unternehmensgrundsätze

Die Versorgungsträgerin erfüllt ihre Aufgaben nach zeitgemässen Unternehmensgrundsätzen.

Art. 9

Rechnungsführung

Die Versorgungsträgerin führt für die einzelnen Versorgungsbereiche je eine besondere Rechnung.

III. Gebühren und Vertragspreise

Art. 10

Gegenstand und Gebührenpflichtige

¹ Die Versorgungsträgerin erhebt:

- a) von den Gebäudeeigentümern einmalige Anschlussgebühren für jeden direkten oder indirekten Anschluss eines Gebäudes an das Versorgungsnetz,
- b) von den Kunden wiederkehrende Gebühren für die Abgabe von Wasser und Energie,
- c) von denjenigen, welche eine Leistung veranlassen, Bearbeitungsgebühren für administrative Aufwendungen, gesetzliche Kontrollen, die Behandlung von Bewilligungsgesuchen und dergleichen.

² Vorbehalten bleibt Artikel 18.

Art. 11

Kunden

¹ Für die Versorgung mit Wasser gilt als Kunde, wer allein oder zusammen mit andern Eigentum an einem an die Versorgungsanlagen angeschlossenen Gebäude hat.

² Für die Versorgung mit Energie gilt als Kunde, wer allein oder zusammen mit andern Eigentum an einem an die Versorgungsanlagen angeschlossenen und selbst genutzten Gebäude hat oder wer ein angeschlossenes Gebäude oder Teile davon mietet oder pachtet.

³ Als Kunde gilt auch, wer mit Bewilligung der Versorgungsträgerin vorübergehend Wasser oder Energie bezieht.

Art. 12

Bemessung im Allgemeinen

¹ Die Wasserversorgung einschliesslich der Löschwasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Gebühren für die Stromversorgung sind so zu bemessen, dass die gesamten Einnahmen aus dem betreffenden Versorgungsbereich mindestens die entsprechenden Aufwendungen mit Einschluss der Abschreibungen, der Sicherstellung der Werterhaltung der Anlagen, einer angemessenen Verzinsung des Fremd- und Eigenkapitals und der Abgabe an die Gemeinde decken (Artikel 24).

³ Über die Deckung der Aufwendungen hinaus sollen die Einnahmen aus der Stromversorgung einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben.

⁴ Die Höhe der einzelnen Gebühren und Preise trägt den damit abgegoltenen Leistungen Rechnung (Verursachergerechtigkeit).

⁵ Die Höhe der einmaligen Anschlussgebühren trägt dem aktuellen Wert der Versorgungsanlagen (Einkauf) und den Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung Rechnung.

Art. 13

Wasser
a) Anschlussgebühren

¹ Die einmalige Gebühr für den Anschluss an die Wasserversorgung bemisst sich nach der Gebäudeversicherungssumme.

² Im Fall einer erheblichen Erhöhung des Basiswerts erhöht sich auch die Anschlussgebühr nachträglich entsprechend.

³ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch wird die bisher bezahlte Anschlussgebühr angerechnet, wenn in-
nert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

⁴ Vorbehalten bleiben Vereinbarungen über die Kostentragung im Fall der vorzeitigen Erschliessung durch Bauwillige.

Art. 14

b) Wiederkehrende Gebühren

¹ Die wiederkehrenden Gebühren für den Bezug von Wasser bestehen aus einer jährlichen Grundgebühr und einem Verbrauchspreis.

² Die Grundgebühr bemisst sich nach der Nenngrosse des Wasserzählers und ist unabhängig vom tatsächlichen Wasserbezug geschuldet.

³ Der Verbrauchspreis bemisst sich nach der bezogenen Wassermenge.

⁴ Wird das Wasser für besondere Zwecke verwendet oder nur vorübergehend bezogen, trägt die Gebühr den Umständen, namentlich den allfälligen Mehrkosten, Rechnung.

⁵ Für Sprinkleranlagen wird eine Pauschale verrechnet.

Art. 15

Elektrizität
a) Anschlussgebühren

¹ Die einmalige Gebühr für den Anschluss an die Elektrizitätsversorgung bemisst sich nach der beanspruchten Leistung.

² Artikel 13 Absatz 2 bis 4 ist sinngemäss anwendbar.

Art. 16

b) Wiederkehrende Gebühren

¹ Die wiederkehrenden Gebühren für den Bezug elektrischer Energie richten sich nach folgenden Kundenkategorien:

- a) Haushalte und Gemeinschaftsanlagen in Mehrfamilienhäusern,
- b) Niederspannungskunden mit geringer beanspruchter Leistung,
- c) Niederspannungskunden mit grosser beanspruchter Leistung,
- d) Hochspannungskunden.

² Die Gebühr für Haushalte und Gemeinschaftsanlagen in Mehrfamilienhäusern besteht aus einem Grundpreis und einem Verbrauchspreis.

³ Die Gebühr für die übrigen Kategorien besteht aus einem Leistungspreis und einem Arbeitspreis.

⁴ Arbeitspreis und Verbrauchspreis bemessen sich nach der bezogenen Energie (kWh). Sie variieren entsprechend den unterschiedlichen Produktions- und Bezugskosten saisonal und tageszeitlich.

⁵ Der Leistungspreis bemisst sich nach der beanspruchten Leistung (kW). Er trägt den Kosten für das Versorgungsnetz, für die Bereitstellung der beanspruchten Leistung und für die Beschaffung der Energie Rechnung.

Art. 17

Bearbeitungsgebühren

¹ Die Bearbeitungsgebühren richten sich nach den tatsächlichen Kosten.

² Sie stehen in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Leistung für die Betroffenen (Äquivalenzprinzip).

Art. 18

Vertragspreise

¹ Die Versorgungsträgerin kann das Entgelt für die Lieferung von Energie abweichend von den Tarifen durch Vertrag mit Kunden regeln, wenn diese auf Grund von Vorschriften des übergeordneten Rechts Zugang zu einem freien Energiemarkt erhalten.

² Soweit das übergeordnete Recht dies zulässt, kann die Versorgungsträgerin das Entgelt für weitere besondere Energie- und Wasserlieferungsverhältnisse durch Vertrag regeln.

³ Die Versorgungsträgerin vereinbart mit den Betroffenen das Entgelt für besondere Leistungen auf Ersuchen hin.

⁴ Sie handelt wirtschaftlich und vereinbart marktkonforme Preise. Sie beachtet die Grundsätze der Rechtsgleichheit und Wettbewerbsneutralität.

Art. 19

Fälligkeit, Verjährung

¹ Die erstmaligen oder nachträglichen Anschlussgebühren werden zum Zeitpunkt des Anschlusses an die Versorgungsanlagen oder der Veränderung der Bemessungsgrundlagen fällig.

² Die übrigen Gebühren und die Vertragspreise werden mit der Rechnungsstellung fällig.

³ Die einmaligen Abgaben und Entgelte verjähren 10, die wiederkehrenden Abgaben und Entgelt 5 Jahre, nach ihrer Fälligkeit.

Art. 20

Säumnis und Sicherung
der Forderungen

¹ Die Versorgungsträgerin kann im Fall der Säumnis Verzugszinsen und andere durch den Verzug verursachte Kosten in Rechnung stellen.

² Sie kann zur Sicherstellung ihrer Forderungen geeignete Massnahmen vorsehen.

IV. Stellung der Versorgungsträgerin und Verhältnis zur Stadt Opfikon

Art. 21

Grundsatz

¹ Die Versorgungsträgerin übernimmt mit den ihr übertragenen Aufgaben die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Stadt Opfikon.

² Sie kann, soweit dies die Aufgabenerfüllung erfordert, namentlich:

- a) Das Recht auf Zutritt zu allen Versorgungsanlagen beanspruchen,
- b) Gebühren erheben und nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 24. Mai 1959 durchsetzen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

Art. 22

Rechtsetzung

¹ Die Versorgungsträgerin erlässt die zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlichen Vorschriften im Rahmen des übergeordneten Rechts und dieser Verordnung. Sie regelt namentlich:

- a) Die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Versorgungsanlagen,
- b) Die Abgrenzung der öffentlichen Versorgungsanlagen von den privaten Anlagen,
- c) Die Einzelheiten des Verhältnisses zu den Kunden,

d) Die Abgabe von Wasser und Energie und die Messung des Konsums.

² Sie setzt in Tarifen die Gebühren nach Massgabe der Grundsätze dieser Verordnung fest.

Art. 23

Öffentlicher Grund

¹ Die Stadt Opfikon stellt der Versorgungsträgerin den öffentlichen Grund für ihre Versorgungsanlagen zur Verfügung.

² Die Stadt Opfikon und die Versorgungsträgerin informieren sich gegenseitig über Vorhaben, welche die andere Partei betreffen können, und koordinieren die Planung und Ausführung von Arbeiten.

Art. 24

Abgabe

¹ Die Versorgungsträgerin entrichtet der Stadt Opfikon für die Übertragung der Aufgaben im Bereich der Stromversorgung nach dieser Verordnung eine jährliche Abgabe.

² Höhe und Bemessungsgrundlage der Abgabe werden durch Vertrag festgelegt (Artikel 25).

³ Für den Bereich der Wasserversorgung ist keine Abgabe geschuldet.

Art. 25

Vertrag

¹ Die Stadt Opfikon überträgt die Versorgungsaufgaben nach dieser Verordnung der Versorgungsträgerin durch Vertrag.

² Der Stadtrat und die Versorgungsträgerin regeln durch Vertrag die wesentlichen Rechte und Pflichten der Versorgungsträgerin, namentlich:

- a) Die Einzelheiten des Leistungsauftrags,
- b) Die Erschliessung durch die Versorgungsträgerin,
- c) Besondere Leistungen der Versorgungsträgerin zu Gunsten der Stadt Opfikon oder umgekehrt und deren Entgelt,
- d) Einzelheiten der Beanspruchung des öffentlichen Grundes durch die Versorgungsträgerin,
- e) Die der Stadt Opfikon zu entrichtende Abgabe (Artikel 24).

Art. 26

Aufsicht

¹ Der Stadtrat beaufsichtigt die Versorgungsträgerin in der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben.

² Er hat das Recht auf Einsicht in alle Unterlagen der Versorgungsträgerin, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Aufsicht erforderlich ist.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 27

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind unter Vorbehalt von Absatz 3 aufgehoben:

- a) Das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 24. Mai 1965/2. Dezember 1991,
- b) Das Reglement über die Wasserabgabe vom 17. März 1967,
- c) Weitere widersprechende Vorschriften der Stadt Opfikon.

³ Bisheriges, dieser Verordnung nicht widersprechendes Recht über die Versorgung der Stadt Opfikon gilt weiter, bis die Versorgungsträgerin die entsprechenden Vorschriften erlassen hat (Artikel 22).